

Sitzung vom 15. Dezember 2010

**1805. Anfrage (Neue Strafprozessordnung. Recht auf Anwältin/
Anwalt der ersten Stunde)**

Kantonsrat Markus Bischoff, Zürich, hat am 27. September 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Am 1. Januar 2011 wird die neue eidgenössische Strafprozessordnung in Kraft treten. Dies bedingt nicht nur eine Umstellung für die Gerichte, wie Strafverfahren prozessrechtlich zu behandeln sind, sondern für den Kanton als Ganzes die Pflicht, für deren korrekte Umsetzung in der Praxis zu sorgen. Abläufe innerhalb der Justiz und der Verwaltung, insbesondere der Polizei, müssen neu definiert und klar geregelt werden. Vor allem die Verankerung des Rechtes eines Beschuldigten oder einer Beschuldigten, von Beginn an einen Rechtsbeistand oder eine Rechtsbeiständin beziehen zu können («Anwalt der ersten Stunde»), stellt eine Herausforderung dar (Art. 158 StPO). Weil es sich dabei um ein Teilrecht des fairen Prozesses handelt, welches auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert wird, ist eine funktionierende Umsetzung eine ernst zu nehmende Pflicht für unseren Kanton. Um eine fristgerechte und funktionierende Einführung der neuen Strafprozessordnung in der kantonalen Praxis sicherzustellen, müssen heute die letzten Vorbereitungsmaßnahmen ergriffen werden.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lautet der Text (wörtlich), welcher einer Angeschuldigten oder eines Angeschuldigten von der Kantonspolizei resp. der Staatsanwaltschaft vorgelesen werden wird, um ihm oder ihr das Recht auf Beizug eines Anwalts zu Beginn der ersten Einvernahme zu erklären?
2. Gilt das Recht auf Übersetzung hier bereits in vollem Umfang? Wenn nein, weshalb nicht? Wie wird eine allfällige notwendige Übersetzung jederzeit garantiert?
3. Wie wird konkret in der Situation der ersten Einvernahme eine Anwältin oder einen Anwalt beigezogen? Wie kommt eine Angeschuldigte oder ein Angeschuldigter in Kontakt mit einer Anwältin oder einem Anwalt, der oder die auch sofort erscheinen kann egal, zu welcher Tages- oder Nachtzeit? Wird Kontakt mit dem Pikett der Strafverteidigung aufgenommen, welche einen Pikettdienst an Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger von 24 Stunden an 7 Tagen der Woche zur

Verfügung stellen wird? Wenn nein, wie wird das Recht auf den Anwalt der ersten Stunde sonst garantiert? Wird bei Fehlen eines Wunsches nach einem bestimmten Anwalt oder einer bestimmten Anwältin ausschliesslich der Pikettdienst beigezogen? Wer macht den Anruf an den Anwalt? Die Polizeibeamten, die Staatsanwaltschaft oder der Angeschuldigte? Wie wird garantiert, dass nicht immer die gleichen Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger beachtet werden und dass deren Qualität gesichert ist?

4. Wie wird die Entschädigung der beigezogenen Anwältin oder des Anwaltes der ersten Stunde gesichert, vor allem wenn das Mandat danach nicht weitergeführt wird? Gedenkt der Regierungsrat eine grundsätzliche Regelung dafür zu schaffen, wie z. B. eine zugesicherte Pauschale? Wenn ja, wie wird die Regelung aussehen? Wenn nein, weshalb nicht?
5. Bestehen einheitliche Regelungen für die Polizei und die Staatsanwaltschaft betreffend des Anwaltes der ersten Stunde (vgl. Fragen 1 bis 4)? Wenn nein, weshalb nicht?
6. Bestehen Absprachen, Weisungen etc. mit den kommunalen Polizeikorps, dass die Praxis zum Anwalt der ersten Stunde und zum vorzulesenden Text einheitlich im ganzen Kanton durchgeführt wird? Wenn ja, wie sehen diesen Absprachen, Weisungen etc. aus? Wenn nein, weshalb nicht?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Bischoff, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Text lautet: «Sie können jederzeit eine Verteidigung nach freier Wahl und auf eigenes Kostenrisiko beziehen. Auch können Sie eine amtliche Verteidigung beantragen. Die Voraussetzungen der amtlichen Verteidigung wurden Ihnen erläutert.»

Ergänzend sind folgende Bemerkungen anzubringen: Art. 158 Abs. 1 lit. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; AS 2010, 1881 [ab 1. Januar 2011: SR 312.0]) verlangt, dass die Polizei oder die Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme in einer ihr verständlichen Sprache über ihre Berechtigung, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen, informiert.

Der Formulierungsvorschlag der Konferenz der Strafbehörden der Schweiz (KSBS), den die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich grundsätzlich übernehmen, ist in zwei Punkten umfassender als vom Gesetz verlangt. Erstens wird die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft informiert, dass sie *jederzeit* eine Verteidigung bestellen kann, also auch sofort. Die beschuldigte Person ist nämlich aufgrund von Art. 129 StPO berechtigt, auf jeder Verfahrensstufe, also auch bereits bei der Polizei («Anwalt der ersten Stunde»), einen Rechtsbeistand mit ihrer Verteidigung zu betrauen.

Möchte die beschuldigte Person von ihrem Recht, sofort eine Verteidigung zu bestellen, Gebrauch machen, werden ihr die Möglichkeiten und Modalitäten im Detail erläutert. Beizufügen ist, dass das Recht auf Besprechung vor der Einvernahme und Teilnahme an der Einvernahme von Gesetzes wegen nicht absolut gilt. Gemäss Art. 159 Abs. 3 StPO gibt die Geltendmachung dieser Rechte nämlich keinen Anspruch auf Verschiebung der Einvernahme.

Was die Kostentragung für die Anwältin oder den Anwalt der ersten Stunde betrifft, so handelt es sich bei dieser Anwältin bzw. diesem Anwalt nicht um eine amtliche Verteidigung, sondern um eine Wahlverteidigung im Sinne von Art. 129 StPO. Wahlverteidigung heisst, dass die beschuldigte Person das Recht hat, für die Wahrung ihrer Interessen eine Verteidigerin oder einen Verteidiger nach Wahl und auf ihre Kosten beizuziehen (so auch Kommentar Donatsch/Hansjakob/Lieber, N 2 zu Art. 129 StPO). Wohl ist nicht ausgeschlossen, dass im Falle eines Freispruchs oder einer Verfahrenseinstellung der beschuldigten Person eine Entschädigung zugesprochen wird, doch haftet die beschuldigte Person der Wahlverteidigung für das Honorar trotzdem persönlich. Diesem Umstand wird mit dem Hinweis auf das «Kostenrisiko» Rechnung getragen. Darüber, dass Wahlverteidigung Verteidigung auf eigene Kosten bedeutet, haben die Strafverfolgungsbehörden die beschuldigte Person aufgrund des Fairnessgrundsatzes von Art. 3 StPO zu informieren. Aufgrund der in den letzten Wochen geführten Diskussion haben die Strafverfolgungsbehörden die ursprünglich vorgesehene Formulierung «... eine Verteidigung nach freier Wahl und auf *Ihre Kosten...*» präzisiert und werden die eingangs aufgeführte Formulierung «*auf eigenes Kostenrisiko*» wählen (vgl. auch Antwort zu Frage 4).

Zu Frage 2:

Das Recht auf Übersetzung gilt schon bei der Belehrung nach Art. 158 StPO. Wie bereits erwähnt, verlangt Art. 158 Abs. 1 StPO, dass die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme «in einer ihr verständlichen Sprache» belehrt wird. Die beschuldigte Person ist

sodann aufgrund von Art. 158 Abs. 1 lit. d StPO darauf hinzuweisen, dass sie eine Übersetzerin oder einen Übersetzer verlangen kann. Unabhängig von dieser Hinweispflicht sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, bei Verständigungsschwierigkeiten infolge Fremdsprachigkeit unter den Voraussetzungen von Art. 68 StPO von Amtes wegen eine Übersetzerin oder einen Übersetzer beizuziehen.

Zu Frage 3:

Die Modalitäten des Beizugs einer Anwältin oder eines Anwalts der ersten Stunde haben die Strafverfolgungsbehörden mit den beiden hiesigen Anwaltsverbänden (Zürcher Anwaltsverband und Demokratische Juristinnen und Juristen Zürich) in mehreren Sitzungen im Detail geklärt. Die beiden Anwaltsverbände sind daran, das bereits heute bestehende Pikett Strafverteidigung auszubauen, damit sichergestellt ist, dass jederzeit genügend Anwältinnen und Anwälte für sofortige Einsätze zur Verfügung stehen. Es ist vorgesehen, dass die Polizei oder die Staatsanwaltschaft vorbehaltlich eines Wunsches nach einer bestimmten Anwältin oder einem bestimmten Anwalt stets das Pikett Strafverteidigung kontaktieren, um einerseits dem Beschleunigungsgebot nach Art. 5 StPO gerecht zu werden und um andererseits sicherzustellen, dass im Sinne der Anfrage nicht immer die gleichen Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger aufgeboten werden. Die Sicherung der Qualität der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger des Piketts Strafverteidigung ist in erster Linie Aufgabe des Piketts Strafverteidigung selber.

Zu Frage 4:

Der Bundesgesetzgeber hat die Institution der Anwältin oder des Anwaltes der ersten Stunde als Wahlverteidigung ausgestaltet. Dies bedeutet, dass die beschuldigte Person die Kosten für die Anwältin oder den Anwalt der ersten Stunde grundsätzlich selber trägt. Möglich ist immerhin, dass im Einzelfall und bei Vorliegen der Voraussetzungen von notwendiger Verteidigung die Wahlverteidigung rückwirkend auf den Beginn der Tätigkeit der Anwältin oder des Anwalts der ersten Stunde in eine amtliche Verteidigung umgewandelt wird. Die amtlich bestellte Verteidigung wird für ihre Tätigkeit durch den Staat entschädigt.

Zu Frage 5:

Wie zu Frage 3 erwähnt, haben die Strafverfolgungsbehörden mit den beiden Anwaltsverbänden einheitliche Regelungen für die Modalitäten der Anwältin oder des Anwalts der ersten Stunde vereinbart. Die Ergebnisse der Absprache werden auch in die am 1. Januar 2011 in Kraft tretenden neuen Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren aufgenommen werden.

Zu Frage 6:

In die Absprachen mit den Anwaltsverbänden sind auch die Polizeikorps der Städte Zürich und Winterthur einbezogen worden, sodass die Praxis zur Anwältin bzw. zum Anwalt der ersten Stunde und zur Rechtsbelehrung im ganzen Kanton einheitlich sein wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi